

Ahmed Ajil

Der al-Muhaysini-Komplex: Vom Propagieren der Propaganda von Propagandisten

Analyse der bundesgerichtlichen Urteile betreffend Widerhandlungen gegen das AQ/IS-Gesetz durch Vorstandsmitglieder des IZRS

Dieser Beitrag analysiert die Verurteilung der IZRS-Vorstandsmitglieder wegen Verstosses gegen Art. 2 Abs. 1 des AQ/IS-Gesetzes. Durch die Produktion und Bewerbung eines Interviews mit dem geistigen Führer der syrischen Jaysh al-Fath und eines Dokumentarfilms tötigten sie vorsätzlich Al-Qaida-Propaganda. Ziel des Beitrags ist es, die mit dem Erstarken des Terrorismuspräventionsparadigmas vorangetriebene Verschiebung in den präventivstrafrechtlichen Bereich konkret aufzuzeigen und die daraus resultierenden Spannungsfelder – insbesondere die schwer fassbare Tatnähe zu den Verbrechen der verbotenen Organisation – zu analysieren.

Beitragsart: Beiträge

Rechtsgebiete: Strafrecht

Zitiervorschlag: Ahmed Ajil, Der al-Muhaysini-Komplex: Vom Propagieren der Propaganda von Propagandisten, in: Jusletter 17. Juni 2024

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Präventivstrafrecht in der Terrorismusbekämpfung
3. Kontext
4. Prozessgeschichte
5. Abdallah al-Muhaysini und die «Jaysh al-Nusra»
6. Die Propagandavideos des IZRS
 - 6.1. Zum Propagandabegriff
 - 6.2. Exklusivinterview
 - 6.3. Dokumentarfilm: Al-Fajr as-Sadiq
 - 6.4. IZRS-Interview
7. Strafbare Handlungen der IZRS-Vorstandsmitglieder
 - 7.1. Strafbare Handlungen VM 1
 - 7.2. Strafbare Handlungen VM 2
 - 7.3. Strafbare Handlungen VM 3
8. Subjektive Tatbestandsmerkmale
9. Analyse: Wann ist nah nicht mehr nah genug?
 - 9.1. Tatnähe
 - 9.2. Latente stereotypische Auffassungen von Begriffen mit Bezügen zur arabisch-islamischen Welt
 - 9.3. Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit
 - 9.4. Präventives Terrorstrafrecht um jeden Preis?

1. Einleitung

[1] Mit Entscheid des Bundesgerichts vom 9. Februar 2024 wurden IZRS-Vorstandsmitglied 2 (Urteil des BGer 7B_209/2022, fortan: VM 2) und Vorstandsmitglied 3 (Urteil des BGer 7B_210/2022, fortan: VM 3) rechtskräftig wegen Verstosses gegen das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen Al-Qaida, Islamischer Staat und verwandter Organisationen (nachfolgend «AQ/IS-Gesetz», SR 122) verurteilt. Mit der Verurteilung endete eine Odyssee durch die Instanzen der Bundesgerichtsbarkeit, die mit der Eröffnung des Strafverfahrens gegen drei Vorstandsmitglieder des IZRS über acht Jahre zuvor begann. Im Zentrum des Verfahrens standen ein Interview mit dem saudischen Gelehrten und am syrischen Bürgerkrieg beteiligten Abdallah al-Muhaysini und ein Dokumentarfilm über verschiedene Rebellengruppen, unter anderem die Koalition der Jaysh al-Fath, beide produziert durch Vorstandsmitglied 1 (fortan: VM 1). Mit der Produktion, Verbreitung und Bewerbung dieser Videos haben die drei Beschuldigten Propaganda für die Al-Qaida getätigt und damit gegen das AQ/IS-Gesetz verstossen.

[2] Ziel dieses Beitrags ist es, aufzuschlüsseln, wie die strafrechtliche Handhabung der in diesem Fallkomplex relevanten Handlungen eine Aufweichung des Propagandabegriffs, eine Auflockerung der Anforderung der Tatnähe in Bezug auf Art. 2 Abs. 1 des AQ/IS-Gesetzes, sowie desjenigen der verbotenen Organisation nach sich zieht.

[3] Diese Analyse auf der Mikroebene erlaubt es, Schlüsse zu ziehen über die Ausweitung des Terrorismusstrafrechts in die präventive Sphäre auf der Makroebene. Diese Tendenz wird in der kriminologischen Literatur seit mehreren Jahren beanstandet, jedoch selten anhand konkreter Beispiele aufgeschlüsselt.

2. Präventivstrafrecht in der Terrorismusbekämpfung

[4] Die Bekämpfung von Terrorismus bewirkt seit Mitte der 2000er-Jahre eine Vorverlagerung der staatlichen Aktivität in Bereiche, wo Radikalisierungsvorgänge vermutet werden, die zu terroristischen Gewalttaten führen können.¹ Im Sinne dieser durch eine Ideologie des «Präventivismus»² geprägten Vorverschiebung greifen Staaten auf Massnahmen unterschiedlicher Natur zurück: «Weiche» präventive Massnahmen ausserhalb von Zwangsmassnahmen (in der Schweiz z.B. die Massnahmen, die durch den Nationalen Aktionsplan zur Prävention von Radikalisierung vorgesehen sind³); präventiv-polizeiliche Massnahmen im Vorfeld der Begehung einer Straftat (für die Schweiz, siehe z.B. PMT-Gesetz⁴); und administrativrechtliche Massnahmen, die Ausländer:innen oder Doppelbürger:innen betreffen (Ausweisungen, Einreiseverbote, Entzug der Staatsbürgerschaft, Aberkennung des Rechts auf Asyl, migrationsrechtliche Zwangsmassnahmen).⁵

[5] Im Bereich des Strafrechts lässt sich ebenfalls eine Vorverlagerung der Strafbarkeit feststellen.⁶ In der Schweiz, einerseits durch die Einführung neuer Instrumente mit präventiver Ausrichtung (AQ/IS-Gesetz ab 1. Januar 2015; Art. 260^{sexies} StGB ab 1. Juli 2021), die Aufweichung der Tatbestandsmerkmale («Unterstützung», «Teilnahme», «Organisation») bestehender Strafnormen wie Art. 260^{ter} StGB,⁷ oder die Entfernung einzelner Anforderungen (Unterstützung der «Tätigkeit» [vs. «verbrecherische Tätigkeit»] einer terroristischen Organisation wurde mit der per 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Änderung von Art. 260^{ter} StGB strafbar)⁸. Diese Vorverlagerung wird unter anderem dadurch gerechtfertigt, dass «die wirksame Intervention gegen ein vielseitiges und im Erscheinungsbild variierendes Bedrohungspotential» und «eine effiziente strafrecht-

¹ LUCIA ZEDNER/ANDREW ASHWORTH, The rise and restraint of the preventive state, *Annual Review of Criminology* 2 (2019): S. 429–450; SHAMILA AHMED, *The «war on terror», state crime & radicalization: A constitutive theory of radicalization*. Springer Nature, 2020, S. 41 ff.; TOBIAS SINGELNSTEIN, Preventive Turn - Wie Gefahr und Risiko zum zentralen Gegenstand von Strafrecht und sozialer Kontrolle werden, in: Thomas Fischer/Eric Hilgendorf (Hrsg.), *Gefahr*. Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, 2020, S. 95 ff.; TOBIAS ENGELSTÄTTER, Prävention durch Intervention – Terrorismusbekämpfung im Vorfeld der Rechtsgutverletzung, in: Thomas Fischer/Eric Hilgendorf (Hrsg.), *Gefahr*, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, 2020, S. 181 ff.

² EVELYNE SCHMID/KASTRIOT LUBISHTANI/AHMED AJIL/VÉRONIQUE BOILLET/NADIA CAPUS, Les activités terroristes, une définition terrorisante?, *Mélanges en l'honneur du Prof. Laurent Moreillon*, Lausanne 2022, S. 602; Jesús C. Aguerri/Daniel Jiménez-Franco, On neoliberal exceptionalism in Spain: a state plan to prevent radicalization, *Critical Criminology* 29, no. 4, 2021, 817–835, S. 823.

³ Sicherheitsverbund Schweiz, Nationaler Aktionsplan, <https://www.svs.admin.ch/de/themen-/praevention-radikalisierung/praevention-nap.html> (letzter Zugriff: 30. April 2024).

⁴ Die polizeilichen Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus sind in Kraft seit dem 1. Juni 2022, siehe Art. 23a–23r des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120), sowie Botschaft zu den PMT: BBl 2019 4751; für Literatur: KASTRIOT LUBISHTANI/HADRIEN MONOD, Mesures policières de lutte contre le terrorisme, *Sicherheit & Recht* 1/2020, S. 20 ff.; Markus Mohler, PMT-Gesetz: Verfahren und Zweckerreichung, *sui generis* 2021, S. 167; PATRICE MARTIN ZUMSTEG, Das geplante Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) – Verfassungsgrundlage und Verfahrensrecht, *sui generis* 2021, S. 125; MARKUS MOHLER, PMT-Gesetz: Verfahren und Zweckerreichung, *sui generis* 2021, S. 167.

⁵ GABE MYTHEN/SANDRA WALKLATE, Counterterrorism and the reconstruction of (in) security: Divisions, dualisms, duplicities, *British Journal of Criminology* 56, no. 6 (2016), S. 1118; LUCIA ZEDNER, The hostile border: Crimmigration, counter-terrorism, or crossing the line on rights?, *New Criminal Law Review*, 22, no. 3 (2019): S. 319. Für die Schweiz, siehe ALICIA GIRADEL, Im Namen der Sicherheit, in: Jusletter vom 17. April 2023, S. 14 ff.; BARBARA VON RÜTTE, Der Entzug des Bürgerrechts. Eine Einordnung der Schweizer Praxis, *sui generis* 2023, S. 95.

⁶ ALI EMRAH BOZBAYINDIR, The Advent of Preventive Criminal Law: An Erosion of the Traditional Criminal Law?, *Crim Law Forum* 29, 25–62 (2018). <https://doi.org/10.1007/s10609-017-9322-y>; MELIÁ MANUEL CANCIO, Terrorism and criminal law: The dream of prevention, the nightmare of the rule of law, *New Criminal Law Review*, 14.1, 2011, S. 108–122.

⁷ AHMED AJIL/KASTRIOT LUBISHTANI, Le terrorisme djihadiste devant le Tribunal Pénal Fédéral, in: Jusletter vom 31. Mai 2021, S. 38.

⁸ BBl 2018 6472–6473.

liche Bekämpfung terroristischer Aktivitäten nach einer relativ weitgehenden Pönalisierung im Bereich propagandistischer Umtriebe verlange».⁹

[6] Mit der Einführung des AQ/IS-Gesetzes wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um spezifisch gegen salafistisch-jihadistische Gruppierungen präventivstrafrechtlich vorgehen zu können.¹⁰ Vor Inkrafttreten des AQ/IS-Gesetzes per 1. Januar 2015 wurde die Unterstützung für AQ oder IS als Verstoss gegen Art. 260^{ter} StGB geahndet.¹¹ Das AQ/IS-Gesetz, welches Ende 2022 auslief und formell durch den Art. 74 NDG¹² (Organisationsverbot) abgelöst wurde, materiell jedoch in die Rechtsprechung zum neuen Art. 260^{ter} StGB (und allenfalls Art. 260^{sexies} StGB) einfliessen dürfte, hatte folgenden Wortlaut:

Art. 1 Verbot

Folgende Gruppierungen und Organisationen sind verboten:

- a. die Gruppierung «Al-Qaïda»;*
- b. die Gruppierung «Islamischer Staat»;*
- c. Tarn- und Nachfolgegruppierungen der Gruppierung «Al-Qaïda» oder der Gruppierung «Islamischer Staat» sowie Organisationen und Gruppierungen, die in Führung, Zielsetzung und Mitteln mit der Gruppierung «Al-Qaïda» oder der Gruppierung «Islamischer Staat» übereinstimmen oder in ihrem Auftrag handeln.*

Art. 2 Strafbestimmungen

¹ *Wer sich auf dem Gebiet der Schweiz an einer nach Artikel 1 verbotenen Gruppierung oder Organisation beteiligt, sie personell oder materiell unterstützt, für sie oder ihre Ziele Propagandaaktionen organisiert, für sie anwirbt oder ihre Aktivitäten auf andere Weise fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

² *Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er oder sie in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuches ³ ist anwendbar.*

³ *Die Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach den Absätzen 1 und 2 unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.*

[7] Anlass zu Kritik gab in der Lehre aufgrund des weit gefassten Unterstützungsbegriffs insbesondere Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes.¹³ Das Bundesgericht hielt mehrfach fest, mit den Bestimmungen solle der Schutz der öffentlichen Sicherheit schon im Vorfeld von Straftaten bezweckt werden. Insbesondere die Generalklausel «Fördern auf andere Weise» stehe jedoch in einem Spannungsverhältnis zum Bestimmtheitsgebot (Art. 1 StGB, Art. 7 EMRK). Um einer ausufernden Verwi-

⁹ Urteil des BGer 7B_209/2022, E. 5.4.2.

¹⁰ BBI 2014 8931.

¹¹ Für die «Al-Qaïda» vgl. BGE 142 IV 175 E. 5.4; Urteil des BGer 1A.194/2002 vom 15. November 2002; BGE 131 II 235, 241; «Islamischer Staat» vgl. Urteil des BGer 6B_1132/2016 vom 7. März 2017 E. 6.1; BGE 142 IV 175 E. 5.8. Zur Abgrenzung von terroristischen Organisationen von «legitimen» Widerstandskämpfern, MARC ENGLER, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar zum Strafrecht II, Art. 137–392 StGB, Jugendstrafgesetz, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 260^{ter} N 7a.

¹² SR 121.

¹³ ANDREAS EICKER, Zur Interpretation des Al-Quaïda- und IS-Gesetzes durch das Bundesstrafgericht im Fall eines zum Islamischen Staat Reisenden, in: Jusletter 21. November 2016; Urteil BStGer SK.2020.23, E. 5.3.3.

schaft zwischen strafbarem und erlaubtem Verhalten entgegenzuwirken, müsse in der Beurteilung im Einzelfall jeweils eine «gewisse Tatnähe» zwischen der fraglichen Handlung und den Verbrechen der terroristischen Organisation nachgewiesen werden.¹⁴

3. Kontext

[8] Der Islamische Zentralrat Schweiz (IZRS) wurde Ende 2009 im Kontext der Mobilisierung gegen die Minarettinitiative als Verein gegründet. Während mehrerer Jahre engagierte er sich aktiv und öffentlich gegen Gesetze und Initiativen, die auf den Islam und Muslime ausgerichtet waren. Gemäss seiner Statuten bezweckt der Verein:

- die aktive Förderung islamischer Bildungsprojekte in der Schweiz;
- die aktive Verbreitung von islamischem Wissen in der Schweiz, mit dem Ziel, Vorurteile in der Bevölkerung gegenüber dem Islam abzubauen;
- die Konstitution eines islamischen Selbstverständnisses auf der Basis des Qur'ans, der authentischen Prophetentradition (Sunna) sowie der klassischen Jurisprudenz (Fiqh) im rechtlichen Rahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
- die öffentliche Vertretung islamisch-normativer Positionen in der Schweiz und mit Bezug zur Schweiz.¹⁵

[9] Der Verein verstehe sich als «islamische Körperschaft» und sei «in Bezug auf die Parteipolitik der Schweiz neutral. Er kann und soll jedoch sachthematisch politische Stellung beziehen.»¹⁶

[10] Aufgrund von Einladungen umstrittener salafistischer Prediger wie Pierre Vogel, Protestaktionen auf dem Bundesplatz als Reaktion auf Karikaturen des Propheten Mohammed, Vorwürfen des theologischen Extremismus oder Verurteilungen des Pressesprechers wegen Aufrufs zur antisemitischen Rassendiskriminierung stand der IZRS wiederholt öffentlich in der Kritik.¹⁷

[11] Mit dem Ausbruch des Arabischen Frühlings und des Bürgerkriegs in Syrien gewann das Phänomen westlicher Jihadreisenden an Bedeutung. In den Jahren 2013, 2014 und 2015 reisten 19, 24, respektive 27 Personen in das Kriegsgebiet in Syrien und Irak aus. Im Jahr 2016 waren es noch 2 Personen, seither gab es gemäss dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) keine Ausreisen mehr.¹⁸

[12] Früh nach Ausbruch des syrischen Bürgerkrieges positionierte sich der IZRS öffentlich und stellte sich hinter den syrischen Widerstand. Mehrere Dokumentarfilme zeigen, wie VM 1 Spendensammlungen nach Syrien bringt, um dort Lebensmittelpakete an die in den durch die Rebel-

¹⁴ BGE 148 IV 298 E. 7.2; Urteile des BGER 6B_234/2022 vom 8. Juni 2023 E. 5.2.3, 6B_948/2016 vom 22. Februar 2017 E. 4.2.

¹⁵ Siehe Webseite des IZRS: <http://www.izrs.ch/statuten.html> (letzter Zugriff: 2. Mai 2024).

¹⁶ *Ibid.*

¹⁷ Tagesanzeiger, IZRS-Sprecher [...] und Pornografie – das ist Doppelmoral, 21. April 2016; Swissinfo, Deutscher Islamprediger Pierre Vogel legal in der Schweiz, 27. März 2010, <https://www.swissinfo.ch/ger/deutscher-islamprediger-pierre-vogel-legal-in-der-schweiz/8569228> (letzter Zugriff: 2. Mai 2024).

¹⁸ Nachrichtendienst des Bundes, Jahresbericht 2018, «Sicherheit Schweiz», Abrufbar via: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/52215.pdf> (letzter Zugriff: 2. Mai 2024).

len beherrschten Gebieten lebende Bevölkerung zu verteilen.¹⁹ Die Dokumentarfilme, die weiterhin öffentlich zugänglich sind, fokussieren auf die Bombardierungen durch Bashar al-Assad und zeigen die Perspektive der Zivilbevölkerung sowie verschiedener Rebellengruppen wie z.B. der Ahrar al-Sham.²⁰

[13] Am 9. Dezember 2015 eröffnete die Bundesanwaltschaft ein Verfahren gegen VM 1, Vorstandsmitglied des IZRS, wegen des Verstosses gegen das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaida» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen. Der Vorwurf lautete, VM 1 habe seine Reise ins umkämpfte Syrien propagandistisch dargestellt, ohne sich explizit von den Al-Qaida-Aktivitäten in Syrien zu distanzieren. Er habe insbesondere ein Führungsmitglied der dschihadistischen Dachorganisation Jaysh al-Fath, zu welcher auch der syrische Al-Qaida-Ableger Jabhat al-Nusra gehört, interviewt.²¹

[14] Das fragliche Interview («Exklusivinterview mit Dr. Abdallah al-Muhaysini») wurde am 20. November 2015 auf dem Youtube-Kanal des IZRS veröffentlicht. Ein zweites Video («Al-Fajr as-Sadiq»), welches ebenfalls Gegenstand der Untersuchungen war, wurde anlässlich eines in Winterthur organisierten Anlasses am 5. Dezember 2015 der Öffentlichkeit präsentiert.²² Eine erste Ausstrahlung, welche für den 13. November 2015 vorgesehen war, wurde aufgrund der Pariser Attentate verschoben.²³ Ziel dieser Videos war es gemäss dem IZRS, dem Erstarken des IS entgegenzuwirken. Der IZRS erhoffte sich, mit der Stimme einer sich als unabhängig bezeichnenden Autoritätsfigur aus den Rängen der Jihadisten in Syrien eine legitime Dekonstruktion des IS-Narrativs vornehmen zu können.²⁴

4. Prozessgeschichte

[15] Am 15. Juni 2018 sprach die Strafkammer des Bundesstrafgerichts VM 2 und VM 3 vom Vorwurf der mehrfachen Widerhandlung gegen das AQ/IS-Gesetz frei. VM 1 sprach es dagegen in fünf von sechs Anklagepunkten schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Freiheitsstrafe

¹⁹ IZRS, CHF 36'256.- Für Syrien: Erfolgreiche Benefiz-Auktion in Zürich, 2. Oktober 2013, <https://www.izrs.ch/chf-36256-fur-syrien-erfolgreiche-benefiz-auktion-in-zurich.html> (letzter Zugriff: 2. Mai 2024); siehe Videos Islamrat, Teil I: [...] zurück im Land der islamischen Revolution – Zakat al-Fitr für Syrien, Youtube: <https://www.youtube.com/watch?v=shMKD3WUIwc> (letzter Zugriff: 2. Mai 2024), oder Islamrat, Ramadan 2013 in Syrien: Eine eindrückliche Reise quer durch das Kriegsgebiet von [...], Youtube: <https://www.youtube.com/watch?v=L196HGktB9o> (letzter Zugriff: 2. Mai 2024).

²⁰ MICHAEL DORAN/WILLIAM McCANTS/CLINT WATTS, The Good and Bad of Syria's Ahrar al-Sham, 23. Januar 2014, <https://www.brookings.edu/articles/the-good-and-bad-of-syrias-ahrar-al-sham/> (letzter Zugriff: 2. Mai 2024); GUIDO STEINBERG, Ahrar ash-Sham – die «syrischen Taliban»: die Verbündeten der Nusra-Front bieten sich dem Westen als Partner an, Social Science Open Access Repository, Abrufbar via: <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/46961#> (letzter Zugriff: 2. Mai 2024).

²¹ Bundesanwaltschaft, Bundesanwaltschaft eröffnet Strafverfahren, 19. Dezember 2015, <https://rb.gy/mhv3dj> (letzter Zugriff: 2. Mai 2024).

²² Siehe Sachverhalt SK.2017.49, S. 5; Daniel Ryser, Die Dschihadisten von Bümpliz, WOZ Die Wochenzeitung, 25. August 2016.

²³ Neue Zürcher Zeitung, Widersprüchliches vom Islamischen Zentralrat, 17. November 2015, <https://www.nzz.ch/schweiz/aktuelle-themen/widerspruechliches-vom-islamischen-zentralrat-ld.3073> (letzter Zugriff: 2. Mai 2024).

²⁴ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 4.1.3., siehe auch Stellungnahme IZRS, Der Prozess «Al-Muhaysini», n.d., <https://www.izrs.ch/der-prozess.html> (letzter Zugriff: 2. Mai 2024), sowie den dort verlinkten Bericht zur Anklageschrift der Bundesanwaltschaft vom 21. April 2018, abrufbar via: https://www.izrs.ch/PDF/IZRS_BERICHT_SV.15.1660-%20NOT.pdf (letzter Zugriff: 2. Mai 2024).

von 20 Monaten.²⁵ Mit Urteil 6B_169/2019 vom 26. Februar 2020 wies das Bundesgericht die Beschwerde von VM 1 gegen das Urteil ab. Angefochten hatte dieser insbesondere die subjektiven Tatbestandsmerkmale – er habe nicht vorsätzlich gehandelt. Die Beschwerde der Bundesanwaltschaft gegen den Freispruch der beiden anderen Beschuldigten hiess es gut (das Bundesstrafgericht hatte «übertrieben formalistische»²⁶ Anforderungen an die Anklageschrift gestellt) und wies die Sache an die Vorinstanz zurück (Urteil des BGer 6B_114/2019 vom 26. Februar 2020).

[16] Die Strafkammer des Bundesstrafgerichts sprach VM 2 und VM 3 mit Urteil vom 27. Oktober 2020 (SK.2020.7) des Verstosses gegen Art. 2 Abs. 1 des AQ/IS-Gesetzes schuldig und verurteilte sie zu bedingten Freiheitsstrafen von 18 (VM 2) respektive 15 (VM 3) Monaten. Zudem wurden sie angewiesen, die Löschung der Youtube-Videos zu veranlassen. Die Beschuldigten legten gegen das Urteil Berufung ein.

[17] Mit Urteil vom 16. Dezember 2021 (Urteil des BStGer CA.2020.22) hiess die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts die Beschwerden teilweise gut.²⁷ Es reduzierte das Strafmass und hiess VM 2 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 16 Monaten und VM 3 zu einer bedingten Geldstrafe von 270 Tagessätzen à CHF 30.

[18] Gegen dieses Urteil gelangten die beiden Beschuldigten mit Beschwerde ans Bundesgericht. Sie rügten eine Verletzung des Anklageprinzips, da die vorgeworfenen Tathandlungen nicht hinreichend umschrieben gewesen seien (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Ferner beanstandeten sie eine Verletzung der Begründungspflicht durch das Bundesstrafgericht (Art. 50 StGB), welche sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör²⁸ ergibt, da die Vorinstanz nicht ausreichend begründet habe, inwiefern Al-Muhaysini oder die Jaysh al-Fath unter Art. 1 des AQ/IS-Gesetzes fallen. Schliesslich rügten sie eine Verletzung des Bestimmtheitsgebots (Art. 1 StGB; Art. 7 Ziff. 1 EMRK). Das Bundesgericht wies die Beschwerden ab, soweit es auf sie eintrat.²⁹ Es ist möglich, dass die Beschuldigten, wie VM 1³⁰, ihren Fall an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weiterziehen.

5. Abdallah al-Muhaysini und die «Jaysh al-Nusra»³¹

[19] Für den Nachweis der Strafbarkeit der Handlungen der IZRS-Vorstandsmitglieder musste der zentrale Nachweis erbracht werden, dass Abdallah al-Muhaysini Bezüge zur verbotenen Gruppierung Al-Qaida aufweist. Die Begründung fand bereits im ersten Urteil (SK.2017.49) statt, welches bundesgerichtlich bestätigt wurde. Die nachfolgenden Instanzen, die sich mit dem Fall befassten, stellten jeweils auf diese Ausführungen des Bundesstrafgerichts ab.

²⁵ Urteil des BStGer SK.2017.49, S. 95–96.

²⁶ Urteil des BGer 6B_114/2019, E. 2.4.

²⁷ Das von VM 2 an einen Journalisten ausgehändigte Flugblatt stellte keine Propaganda dar, weil es lediglich auf einen Anlass verwies und nicht auf den als Propaganda qualifizierten Dokumentarfilm, CA.2020.22, E. 3.2.2.8.

²⁸ Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

²⁹ Urteile des BGer 7B_209/2022 und 7B_210/2022, vom 9. Februar 2024.

³⁰ Urteil des BStGer CA.2020.22, E. 3.1.4.2.

³¹ Im Urteil der Berufungskammer (CA.2020.22, E. 3.1.2.) ist fälschlicherweise von der «Jaysh al-Nusra» die Rede. Ironischerweise deutet diese gewissermassen freudsche Fehlleistung (Das Morphen von *Jaysh* al-Fath und *Jabhat al-Nusra*) auf die durch die Gerichte festgehaltene Nähe zwischen der Koalition einerseits und dem Al-Qaida-Ableger in Syrien andererseits hin.

[20] Zusammengefasst wird der Bezug zwischen Abdallah al-Muhaysini und der Al-Qaida durch die Gerichte auf unterschiedlichen Ebenen hergestellt:

- In Bezug auf die *Zugehörigkeit* Muhaysinis sind die Gerichte entgegen der Ansicht der Anklagebehörde³² zum Schluss gekommen, dass dessen Zugehörigkeit zu einer im Art. 1 AQ/IS-Gesetz verbotenen Gruppierung im Sinne der Beschuldigten verneint werden müsste.³³ Muhaysini müsste zumindest hinsichtlich seiner strukturellen Anbindungen als von der Al-Qaida oder der Jabhat al-Nusra³⁴ unabhängig erachtet werden.³⁵ Das Bundesstrafgericht verneint also, dass al-Muhaysini bei der Kern-Al Qaida oder der Al Nusra eine führende Position besass oder dass er die Befugnis hatte, die Al Qaida zu vertreten.³⁶
- Demgegenüber sei seine Zugehörigkeit zur Koalition der Jaysh al-Fath in der Funktion eines geistigen Führers zu bejahen. Und weil die Jabhat al-Nusra neben der (bis heute nicht verbotenen) Ahrar al-Sham einen wesentlichen Teil des Jaysh al-Fath-Bündnisses ausmacht, müsse al-Muhaysini auch als der religiöse Führer der Jabhat al-Nusra gelten.³⁷
- Das Bundesstrafgericht hält jedoch fest, eine fehlende Mitgliedschaft bei einer verbotenen terroristischen Organisation schliesse die Möglichkeit der Ausübung von Propagandaaktivitäten zugunsten derselben nicht aus.³⁸ Daher müssen neben der Zugehörigkeit al-Muhaysinis auch dessen eigenständigen Äusserungen berücksichtigt werden, die allenfalls eine propagandistische Wirkung für die Gruppierung Al-Qaida oder ihren Ableger in Syrien, die Jabhat al-Nusra, entfalten könnten. Die Berichte der Bundeskriminalpolizei lieferten mehrere Hinweise darauf, dass sich al-Muhaysini gegenüber der Al-Qaida-Kernführung (Ayman al-Zawahiri) sowie derjenigen der Jabhat al-Nusra (Mohammad al-Jawlani) mehrfach positiv äusserte bzw. diese rühmte.³⁹ Al-Muhaysini müsse demnach aufgrund seiner *Aussagen ausserhalb des Interviews* als ein *Befürworter der Ideologie der Al-Qaida* gelten.
- *Innerhalb des Interviews* macht al-Muhaysini zwar keine Aussagen, die sich direkt auf Jabhat al-Nusra beziehen und damit als unmittelbare Propaganda für die Organisation gelten könnten. Das Gericht ist jedoch der Ansicht, dass die positiven Äusserungen Muhaysinis zum Bündnis Jaysh al-Fath (deren Logo im Übrigen während des Exklusivinterviews im Hintergrund zu sehen ist) als propagandistisch zu gelten haben, weil sie die das Publikum zu beeinflussen vermögen. Wenn Muhaysini also Propaganda für den Jihad der Jaysh al-Fath betreibe, dann betreibe er damit auch Propaganda für die ins Bündnis Jaysh al-Fath integrierte Jabhat al-Nusra.⁴⁰

[21] Aufgrund seiner Rolle als spiritueller Führer der Jaysh al-Fath (zu der Jabhat al-Nusra gehört), seiner positiven Äusserungen gegenüber AQ-Führungspersonen und -mitgliedern ausser-

³² Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.3.2.

³³ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.11.3 und 3.3.11.1.

³⁴ Im Sinne von Art. 1 lit. c. des AQ/IS-Gesetzes als verwandte Gruppierung, da sie in Führung, Zielsetzung und Mitteln mit der Al-Qaida übereinstimmt, siehe Urteil BGer 7B_209/2022, E. 3.4.

³⁵ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.8.2, E. 3.2.9.1.

³⁶ Urteil des BStGer SK.2017.49, S. 46, E. 3.2.11.3

³⁷ Urteile des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.11.3, e) und f); SK.2020.7, E. 4.9.7.6.

³⁸ Urteile des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.11.3 und 3.3.11.1; SK.2020.7, E. 4.9.7.1.

³⁹ Urteile des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.11.3; SK.2020.7, E. 4.9.7.3.

⁴⁰ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.11.3, f), S. 46.

halb des Exklusivinterviews, sowie seiner an die muslimische Jugend im Westen gerichtete Aufforderung, den Jihad der Jaysh al-Fath (zu der Jabhat al-Nusra gehört) zu unterstützen, müsse die Inszenierung al-Muhaysinis in den beiden Videos (vor allem aber im Exklusivinterview) als Propaganda für die Al-Qaida verstanden werden.

[22] Die Beziehung zu al-Muhaysini ist folglich komplex. Diese Nuancen verschwimmen jedoch über die verschiedenen gerichtlichen Etappen hinweg immer wieder: Al-Muhaysini wird zum «Anführer der damals Jabhat al-Nusra genannten Gruppierung (syrischer Ableger der Al-Qaida)»⁴¹, «spirituellen Führer der Jaysh al-Fath, bzw. der Al-Nusra»⁴², sodann zum «geistigen Führer der damaligen Al Nusra bzw. der in Syrien präsenten Al Qaida»⁴³, zum «geistigen Führer der Jabhat al-Nusra»⁴⁴, zum «Anhänger der *auch* von der Al-Qaida vertretenen gewaltextremistischen Ideologie»⁴⁵, oder gar zum «Anführer des syrischen Ablegers (Jabhat al-Nusra) der terroristischen Gruppierung Al-Qaida».⁴⁶ Diese unsorgfältige Handhabung der komplexen Verflechtung al-Muhaysinis mit dem Geschehen im syrischen Bürgerkrieg trägt dazu bei, die gedankliche Assoziation zwischen den Video-Erzeugnissen des IZRS und der Al-Qaida zu erleichtern, wie es nachfolgend im Detail aufzuzeigen gilt.

6. Die Propagandavideos des IZRS

[23] Die Strafbarkeit der beiden IZRS-Videos beruht massgeblich auf deren Inszenierung al-Muhaysinis. Um deren propagandistischen Charakter nachzuweisen, wurden beide Videos durch die Gerichte bezüglich der darin enthaltenen inhaltlichen, visuellen und akustischen Elemente analysiert.

6.1. Zum Propagandabegriff

[24] Den Tatbestand der Unterstützung einer verbotenen jihadistischen Organisation gemäss Art. 2 Abs. 1 AQ/IS-Gesetz erfüllt insbesondere, wer Propaganda in objektiv erkennbarer Weise bewusst verbreitet.⁴⁷

[25] Beim Verbreiten von Propaganda wird Propaganda für verbotene Gruppierungen oder deren Ziele vom Täter an Drittpersonen mitgeteilt. Bereits die Mitteilung an einen Dritten erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Propaganda bzw. die Propagandaaktion weitere Beachtung findet. In der Regel ist somit nicht erforderlich, dass die Propaganda an eine Vielzahl von Personen ver-

⁴¹ Diese Formulierung findet sich in der Wiedergabe des Sachverhalts durch das Bundesgericht wieder (6B_169/2019, Sachverhalt B. und 7B_209/2022, B.). Dabei wird fälschlicherweise al-Muhaysini mit Mohammed al-Jawlani verwechselt, der seinerseits, wie im vorinstanzlichen Urteil korrekt wiedergegeben wird, «Anführer des damals Jabhat Al Nusra genannten syrischen Ablegers» war (SK.2017.49, E. 3.1.).

⁴² Urteil des BGer 6B_169/2019, E. 2.4.

⁴³ Urteil des BStGer SK.2020.7, E. 6.2.3.

⁴⁴ Urteil des BStGer CA.2020.22, S. 37.

⁴⁵ Urteil des BStGer CA.2020.22, E. 3.1.3. Kursiv von Autor.

⁴⁶ Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 14. März 2024, Werbung für Propaganda-Videos: Urteile gegen IZRS-Vorstandsmitglieder bestätigt.

⁴⁷ Vgl. Urteile des BGer 6B_169/2019 vom 26. Februar 2020 E. 2.4 und 6B_948/2016 vom 22. Februar 2017 E. 4.2.2; Urteile des BStGer SK.2019.63 vom 18. Dezember 2019 E. 2.2.2 und SK.2019.23 vom 15. Juli 2019 E. 3.2.2 und E. 5.1 f.

breitet wird, es reicht der Versand von IS-Propaganda z.B. via WhatsApp an eine Person.⁴⁸ Der Anwendungsbereich des Propagandabegriffs wurde im Einklang mit der generellen Vorverlagerung der Strafbarkeit (s. Ausführungen unter 2.) seit Inkrafttreten des AQ/IS-Gesetzes demnach ausgeweitet.

[26] Für den vorliegenden Fall musste aufgezeigt werden, dass sich die Videos an ein grösseres Publikum richteten, die Anzahl der Empfänger:innen durch die Hersteller der Videos nicht mehr kontrolliert werden konnte und dass die Videos eine Beeinflussung bezweckten. Diese Charakteristiken wurden auch durch die Beschuldigten nie infrage gestellt und konnten daher als erstellt gelten.

[27] Zu beweisen galt es hingegen, dass die Videos Propaganda *für die Al-Qaida* darstellten. Dieser Nachweis wurde für die beiden Videos unterschiedlich erbracht, wie nachfolgend aufgezeigt werden soll. Während Abdallah al-Muhaysini im Exklusivinterview zweifellos eine prominente Rolle zukommt, steht er im Dokumentarfilm nicht im Mittelpunkt.

6.2. Exklusivinterview

[28] Im rund 38-minütigen Exklusivinterview beantwortet al-Muhaysini Fragen von VM 1, unter anderem zur Jaysh al-Fath, zum IS und zu seiner kritischen Haltung gegenüber demselben.⁴⁹ Zuerst bewertete das Gericht den propagandistischen Charakter des Videos, bevor es sich mit dem Bezug dieser Propaganda zur Al-Qaida befasste.

[29] Da sich al-Muhaysini im Video an die «muslimische Jugend im Westen» richte, das Video in verschiedenen Sprachen übersetzt und dadurch für ein nicht arabischsprachiges Publikum zugänglich gemacht wurde, müsse es als Propaganda gelten.⁵⁰ Im Interview motiviere al-Muhaysini sodann zum Jihad, indem er unter anderem eine Koransure erwähnt, wonach diejenigen, die «nicht ausziehen», durch Gott bestraft würden.⁵¹ Zudem stelle er die jihadistische Jaysh al-Fath als «erfolgreiches und gerechtes Kampfbündnis» dar und bezeichne die «Kämpfer als Mudschaheddin oder als Märtyrer».⁵² Damit betreibe er Propaganda für die Jaysh al-Fath. Hinzu komme, dass er über 90% der Redezeit im Interview für sich beanspruche und ihm VM 1 keine kritischen Fragen stelle.⁵³

[30] Dass diese Propaganda als Propaganda für die Al-Qaida gelten müsse, sieht das Gericht aus folgenden Gründen als erstellt:

- Al-Muhaysini sei zwar kein Mitglied der Al-Qaida, habe keine Befugnis, die Organisation zu vertreten⁵⁴ und bezeichne sich immer wieder als unabhängig.⁵⁵

⁴⁸ Urteile des BStGer SK.2021.11 vom 11. November 2021 E. 3.2.3; SK.2019.74 vom 7. Oktober 2020 E. 2.2.2.4; SK.2019.71 vom 11. September 2020 E. II. 4.2.3.4.

⁴⁹ Urteil des BStGer SK.2017.49 E. 3.3.9., c), S. 59.

⁵⁰ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.11.1.

⁵¹ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.11.2.

⁵² Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.11.2, S. 42.

⁵³ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.11.2, S. 42.

⁵⁴ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.11.3., a).

⁵⁵ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.11.3., b).

- Gleichzeitig rühme er Al-Qaida Führungspersonen wie Ayman al-Zawahiri sowie durch Al-Qaida-Ableger verübte Attentate (das Charlie-Hebdo-Attentat).⁵⁶ Seine Kritik am IS übe er aus einer Position heraus, die mit derjenigen der Al-Qaida übereinstimme.⁵⁷ Schliesslich gehöre die Jabhat al-Nusra, die ihrerseits zur Al-Qaida gehört, dem Rebellenbündnis Jaysh al-Fath an.⁵⁸
- Al-Muhaysini stelle sich also als Sympathisant der Al-Qaida dar und vertrete deren strategische Anliegen. Durch die Mitbegründung des Bündnisses habe er indirekt auch die Jabhat al-Nusra gestärkt. Als religiöser Führer der Jaysh al-Fath sei er, *in extenso*, auch religiöser Führer der Jabhat al-Nusra.⁵⁹

[31] Aufgrund Muhaysinis Bezug zur Jaysh al-Fath und wiederum deren Bezug zur Jabhat al-Nusra sowie deren Zugehörigkeit wiederum zur Al-Qaida und Muhaysinis AQ-sympathischer Aussagen ausserhalb des Interviews werden seine Aussagen *innerhalb* des Interviews in ein besonderes Licht gerückt. Wenn er nämlich über den *Jihad der Jaysh al-Fath* spricht, dann meine er damit indirekt auch den *Jihad der Jabhat al-Nusra*. Weil sodann der durch die Jaysh al-Fath ausgeübte Jihad, der «Gesinnung des Glaubenskrieges der Al Qaida» entspreche, habe VM 1 mit dem Verbreiten von «durch die auf die Jaysh al-Fath bezogene Jihad-Propaganda, Propaganda für die *Ideologie* der Al Qaida getätigt».⁶⁰

6.3. Dokumentarfilm: Al-Fajr as-Sadiq

[32] In Bezug auf den rund 40-minütigen Dokumentarfilm «Al-Fajr as-Sadiq» (dt. etwa: die wahre Morgendämmerung) stellt das Gericht zunächst fest, die Inszenierung von Muhaysini könne nicht mit einer Inszenierung eines AQ-Mitglieds gleichgesetzt werden, weil die Zugehörigkeit al-Muhaysinis zur Al-Qaida nicht als erstellt gelten könne (siehe Ausführungen oben, Ziff. 6.).⁶¹

[33] Al-Fajr as-Sadiq stelle dennoch Propaganda für die Jabhat al-Nusra dar und für die «Ideologie der Al Qaida», dies in äusserst indirekter Weise:

- Einerseits: Durch die Inszenierung einer herzlichen, bzw. kameradschaftlichen Beziehung zwischen VM 1 und Muhaysini, um Emotionen zu erzeugen, zeige das Video «das Wohlwollen des Videoherstellers zu al-Muhaysini, dem geistigen Führer der Jaysh Al Fath (bzw. der dazugehörenden Gruppierungen) und Befürworter der Ideologie der Al Qaida. Dadurch wird eine positive Haltung zur Al-Qaida-Ideologie vermittelt».⁶²
- Andererseits: Die im Video hörbaren Naschide (Naschid 1 zwischen 7:33 und 9:44; Naschid 2 zwischen 18:26 und 18:53) beziehen sich gemäss Beurteilung des Gerichts auf den gewalttätigen Jihad. Ein «Kampflied gegen Zion mit Aufruf zum Töten» sei «grundsätzlich antisemitisch» (S. 59). Die Naschids beinhalten einen «Aufruf zum gewalttätigen Jihad». In der

⁵⁶ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.11.3., c).

⁵⁷ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.11.3., d).

⁵⁸ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.11.3., e).

⁵⁹ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.11.3., f).

⁶⁰ Urteil des BStGer SK.2017.49, E.3.2.11.3, S. 46.

⁶¹ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.3.9.

⁶² Urteil des BStGer SK.2017.49 E. 3.3.11.1, S. 58.

nachfolgenden Beurteilung («glorifiziert deren [Jaysh al-Faths, und somit auch Al-Nusras] militärisches Wirken») ist nicht ganz klar, ob diese Glorifizierung durch den «Naschid als Begleitmusik» oder das «Video über die Jaysh al-Fath» bewirkt wird, oder beide.⁶³ Zu beachten ist jedoch, dass die Naschids gemäss heutiger Rechtsprechung *per se* nicht strafrechtlich relevant sind, weil sie keinen Bezug zu einer verbotenen Gruppierung oder einer terroristischen Organisation aufweisen.⁶⁴ Es ist die Verwendung dieser Naschids im Hintergrund eines Videos *über* die Jaysh al-Fath, welche dem Dokumentarfilm einen propagandistischen Charakter verleiht.

[34] Weitere rechtsgenügend erstellte strafrechtlich relevante Elemente findet das Gericht für das Video al-Fajr as-Sadiq nicht. Auffällig ist, dass keiner der erwähnten Aspekte *per se* strafrechtlich relevant ist: weder der «gewaltsame Jihad» in Syrien, noch die Naschids aus dem Israel-Palästina-Kontext, noch die filmische Inszenierung einer kameradschaftlichen Beziehung.

6.4. IZRS-Interview

[35] Ein weiteres Erzeugnis/Produkt in der vorliegenden Causa war ein schriftliches Interview, welches am 13. November 2015 auf der IZRS-Website veröffentlicht wurde. Darin spricht VM 3 über den syrischen Bürgerkrieg, al-Muhaysini und das Exklusivinterview. Das Interview sei an die Öffentlichkeit gerichtet und die Ausführungen darin «geeignet, eine beeinflussende Wirkung auf die potentielle Leserschaft zu entfalten».⁶⁵ VM 3 fände darin ausschliesslich positive Attribute für al-Muhaysini: Er bezeichne ihn als «Gelehrten» und als «Autorität im Kampf gegen die IS-Ideologie», eine «zentrale Brückenbauerfigur» mit «unglaublich wichtigem» Einfluss und eine «wichtige Stimme der innerislamischen Mässigung», die «gegen die Unterdrückung von Minderheiten» und für «Milde im Umgang mit Kriegsgefangenen» einstehe.⁶⁶

[36] Wie auch die Berufungskammer bestätigt, würden solch positiv konnotierte Aussagen die «Wahrnehmung der Person al-Muhaysini's und der von ihm vertretenen Ideologie durch die Leser in positivem Sinne zu beeinflussen» trachten.⁶⁷ Ferner würde diese «Begeisterung» von VM 3, zusammen mit der Verlinkung des Videos, darauf abzielen, Interesse für das Exklusivinterview zu wecken.⁶⁸ Das schriftliche Interview stelle dadurch Werbung für ein Propagandavideo (das Exklusivinterview) und «Propaganda für al-Muhaysini» dar⁶⁹ und sei somit Propaganda für Jaysh

⁶³ Urteil des BStGer SK.2017.49 E. 3.3.9., c), S. 59.

⁶⁴ Zur Strafbarkeit von Naschids bzw. Anashid, siehe Urteil BStGer SK.2021.22, E. 3.3.3.: Anashid müssen im Zusammenhang stehen mit einer verbotenen Gruppierung, um als Propaganda ergo Unterstützung einer verbotenen Organisation gelten zu können.

⁶⁵ Urteil des BStGer SK.2017.49, CA.2020.22, E. 3.2.2.6, S. 28.

⁶⁶ Urteil des BStGer SK.2020.7 E. 5.1.5.2.

⁶⁷ Urteil des BStGer CA.2020.22, E. 3.2.2.5 E. 3.3.3.

⁶⁸ Urteile des BStGer SK.2020.7, E.5.1, 5.2.; CA.2020.22, E. 3.2.2.5, E. 3.3.3.

⁶⁹ Die Formulierung im Urteil des BStGer SK.2020.7, 5.1.5.2.

al-Fath und die «dazugehörige Al-Qaida»⁷⁰ bzw. für al-Muhaysini als deren geistlichen Führer⁷¹ oder die durch ihn «vermittelte propagandistische Rhetorik».⁷²

7. Strafbare Handlungen der IZRS-Vorstandsmitglieder

[37] Kernstück des Urteils ist daher al-Muhaysini und die Jaysh al-Fath sowie deren Beziehungen zu Jabhat al-Nusra und der Al-Qaida im Allgemeinen. Von diesem zentralen Kernstück ausgehend machen sich die drei Beschuldigten nun in variierender Tatnähe der Propaganda schuldig, wie nachfolgend erläutert wird.

7.1. Strafbare Handlungen VM 1

[38] VM 1 wird primär für die Herstellung und Veröffentlichung des Exklusivinterviews schuldig gesprochen.⁷³ Ferner hat er sich der Herstellung und Veröffentlichung des Dokumentarfilms «al-Fajr as-Sadiq» schuldig gemacht, sowie eines Onlineauftritts anlässlich der Ausstrahlung desselben.⁷⁴ Damit hat er mehrfach, das heisst zweimal, gegen Art. 2 des AQ/IS-Gesetzes verstossen, und dies in der Tatvariante «Propagandaaktionen für eine verbotene Organisation oder ihre Ziele organisieren».

[39] Erstaunlich ist, dass der Verstoss gemäss Bundesstrafgericht in Verbindung mit Art. 1 lit. a) des Gesetzes erfolgte. Art. 1 lit. a) verbietet die Al-Qaida. Die Jabhat al-Nusra, über die im syrischen Kontext meist die Rede ist, gilt als «verwandte Gruppierung» im Sinne von Art. 1 lit. c).⁷⁵ Genau betrachtet wird VM 1 also nur im Zusammenhang mit der Al-Qaida verurteilt, die Jabhat al-Nusra spielt für den Schuldspruch keine Rolle mehr, da sie nur als Bindeglied zur Al-Qaida fungiert. Das Bundesgericht bestätigte den Schuldspruch von VM 1 vollumfänglich.

7.2. Strafbare Handlungen VM 2

[40] Für die strafrechtliche Beurteilung der Handlungen des damaligen Kommunikationsverantwortlichen des IZRS, VM 2, kann auf das jüngste Bundesgerichtsurteil verwiesen werden. Dieses stellt bei vier Handlungen einen Verstoss gegen Art. 2 al. 1 des AQ/IS-Gesetzes fest, wobei bei drei von vier Handlungen auf die Generalklausel «Förderung auf andere Weise» abgestellt wird:

1. VM 2 genehmigte die Veröffentlichung des Exklusivinterviews und des Dokumentarfilms auf Youtube und auf den Social-Media-Kanälen von VM 1. Dadurch verbreitete er verbotene Propaganda weiter. Als Tatvariante bezieht sich das Bundesgericht hier auf die «Förderung

⁷⁰ Urteil des BStGer SK.2020.7, E. 6.1.2–6.1.4. Es ist natürlich die Jabhat al-Nusra und nicht die Al-Qaida selbst, die zur Jaysh al-Fath gehört.

⁷¹ Urteil des BStGer SK.2020.7, E. 6.1.2.

⁷² Urteil des BStGer CA.2020.22, E. 3.2.2.6.

⁷³ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.

⁷⁴ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.3.

⁷⁵ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 6.2.1.

- auf andere Weise» («gefördert»): VM 2 habe die «radikalisierende Propaganda von Jabhat al-Nusra und Al-Qaida» gefördert.⁷⁶
2. VM 2 veröffentlichte das schriftliche Interview (s. Ziff. 6.4) auf der Website des IZRS. In diesem Interview spreche VM 3 in propagandistischer Manier über al-Muhaysini und das Exklusivinterview.⁷⁷ Dadurch habe VM 2 die Weiterverbreitung verbotener Propaganda aktiv unterstützt. Als Tatvariante habe VM 2 auch hier die radikalisierende Propaganda von Jabhat al-Nusra und der al-Qaida gefördert.⁷⁸
 3. VM 2 verfasste einen Tweet, welcher einen Link zur bosnischen Übersetzung des Dokumentarfilms enthielt. Dadurch verbreitete er die verbotene Propaganda (den Dokumentarfilm) und «förderte» damit die *radikalisierende Propaganda von Jabhat al-Nusra und der Al-Qaida*.⁷⁹

[41] VM 2s massgebliche Mitgestaltung des IZRS-Anlasses vom 5. Dezember, an welchem der Dokumentarfilm «al-Fajr as-Sadiq» veröffentlicht wurde, erfüllt hingegen die Tatbestandsmerkmale von Art. 2 al. 1 des AQ/IS-Gesetzes in der Tatvariante «Organisation von Propagandaaktionen für eine verbotene Gruppierung oder ihre Ziele».⁸⁰

[42] Obschon sich das Bundesstrafgericht mit den einzelnen Handlungen befasste (Urteil des BStGer SK.2020.7), hält die Berufungskammer desselben Gerichts fest, der die «vorgeworfenen Tathandlungen umspannende Gesamtzusammenhang» müsse berücksichtigt werden. Die einzelnen Bewerbungsaktivitäten hätten ein gemeinsames Ziel und Resultat verfolgt und könnten daher zu einer Handlungseinheit zusammengefasst werden.⁸¹

[43] Hinsichtlich der Gruppierung, deren Ideologie durch die Propagandaerzeugnisse gefördert werde, ist das Bundesgericht jedoch weniger explizit als das erste Bundesstrafgerichtsurteil in der Causa IZRS: Während VM 1 für verbotene Propaganda zugunsten der Al-Qaida (lit. a) verurteilt wurde,⁸² lässt das Bundesgericht offen, ob sich VM 2 nun der Unterstützung der Jabhat al-Nusra (lit. c) oder der Al-Qaida (lit. a) schuldig gemacht hat.⁸³

[44] Dass in einem 40-minütigen Propagandavideo an unterschiedlichen Stellen Propaganda für verschiedene verbotene Gruppierungen betrieben wird, ist theoretisch möglich. Das ist vorliegend hingegen nicht der Fall. Die Begründung, wonach die Propaganda nämlich der Al-Qaida diene, basiert ausschliesslich auf der Beziehung der Al-Qaida zur Jabhat al-Nusra und deren Zugehörigkeit wiederum zur Jaysh al-Fath, für welche ja eben im Video gemäss Beurteilung des Bundesstrafgerichts geworben wird. Dies bedeutet, dass jede Propagandaaktion zugunsten einer «verwandten Gruppierung» auch gleichzeitig Propaganda für die Gruppierung, mit der sie eben verwandt ist, darstellen kann – die Richter:innen entscheiden sodann jedoch nicht mit der nötigen Kohärenz, ob die Propagandaaktion nun zugunsten der verwandten Gruppierung oder der Kerngruppierung erfolgt.

⁷⁶ Urteil des BGer 7B_209/2022, E. 5.5.2.

⁷⁷ Siehe Ausführungen zu 7.3.

⁷⁸ Urteil des BGer 7B_209/2022, E. 5.5.3.

⁷⁹ Urteil des BGer 7B_209/2022, E. 5.5.5.

⁸⁰ Urteil des BGer 7B_209/2022, E. 5.5.4.

⁸¹ Urteil des BStGer CA.2020.22, E. 3.2.2.5.

⁸² Siehe Kapitel 7.1.

⁸³ Urteil des BGer 7B_209/2022, E. 3.4.

7.3. Strafbare Handlungen VM 3

[45] Die Strafbarkeit von VM 3 wird auf zwei Handlungen zurückgeführt. Das schriftliche Interview, in welchem VM 3 über al-Muhaysini und das Exklusivinterview spricht, stelle al-Muhaysini in ein positives Licht und wecke das Interesse für das Exklusivinterview. Dadurch habe VM 3 die Weiterverbreitung verbotener Propaganda (Exklusivinterview) unterstützt. Als Tatvariante habe er dadurch die radikalisierende Propaganda von Jabhat al-Nusra und von Al-Qaïda im Sinne von Art. 2 Abs. 1 AQ/IS-Gesetz «gefördert» («Fördern auf andere Weise»).^84

[46] In seinem Auftritt als Redner am Anlass vom 5. Dezember, an welchem der Dokumentarfilm ausgestrahlt wurde, habe er sich positiv gegenüber dem Film geäußert («schöner Film», «wichtige Premiere», Sinngehalt der Rede). Mit seinem Auftritt und seiner Rede habe er die Weiterverbreitung verbotener Propaganda (Dokumentarfilm) unterstützt. Dadurch habe er wiederum die radikalisierende Propaganda der Jabhat al-Nusra und der Al-Qaïda gefördert («Fördern auf andere Weise»).^85

[47] Von den drei Beschuldigten ist die Tatnähe in VM 3s Fall daher am wenigsten gegeben. Das zeigt sich auch daran, dass bei beiden Handlungen auf die Generalklausel abgestellt wird. Die geringere Tatschwere zeigt sich auch in der Tatsache, dass sein Strafmass über die bundesgerichtlichen Instanzen hinweg am deutlichsten reduziert wurde.

8. Subjektive Tatbestandsmerkmale

[48] Die Strafbarkeit eines Verstosses gegen das AQ/IS-Gesetz setzt vorsätzliches Handeln voraus, wobei Eventualvorsatz genügt.^86

[49] Bezüglich der subjektiven Tatbestandsmerkmale gilt bei allen drei Beschuldigten über alle Instanzen hinweg der Vorsatz als erstellt. Dabei fällt auf, dass beinahe alle Argumente dafür transversal ins Feld geführt werden, um den Vorsatz bei allen gleichermassen zu bestätigen:

- Allesamt kannten sie den syrischen Konfliktkontext, die am Kampfeschehen beteiligten Gruppierungen und setzten sich mit dem gewaltextremistischen Dschihadismus auseinander. Daher konnte ihnen die Nähe zwischen al-Muhaysini, der Jaysh al-Fath und der Al-Qaida nicht entgehen.^87
- Das Argument der Vorstandsmitglieder, mit den Videoproduktionen das IS-Narrativ dekonstruieren zu wollen, verfange nicht und sei nur vorgeschoben. Diesbezüglich argumentieren die Richter:innen, dass der IS in der islamischen Welt keine allgemeine Zustimmung erhalte, sei bekannt, weil islamische Staatsregierungen ihn nicht anerkennen, Menschen vor dem Kriegeschehen in Syrien und dabei auch vor dem IS fliehen und Menschen muslimischen Glaubens in Europa gegen den IS demonstrieren.^88 Man könne auch den IS kritisieren

⁸⁴ Urteil des BGer 7B_209/2022, E. 9.4.3.

⁸⁵ Urteil des BGer 7B_209/2022, E. 9.4.4.

⁸⁶ Vgl. TPF 2018 22, E. 2.4.1; Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2019.63 vom 18. Dezember 2019 E. 2.2.2); siehe auch AHMED AJIL/KASTRIOT LUBISHTANI, *Le terrorisme djihadiste devant le Tribunal Pénal Fédéral*, in: Jusletter vom 31. Mai 2021, N 71.

⁸⁷ VM 2: Urteil des BStGer CA.2020.22, E. 4.1.2; Urteil des BGer 7B_209/2022, E. 6.3; VM 3: Urteil des BStGer CA.2020.22, E. 4.2.1; Urteil des BGer 7B_210/2022, E. 8.3.2.

⁸⁸ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.12.2.

und für die Al-Qaida sein. Schliesslich beziehe sich die Kritik am IS im Exklusivinterview nicht auf Punkte, die den Gesetzgeber veranlasst haben, sowohl den IS als auch die Al-Qaida zu verbieten. Die Kritik am IS gehe daher «Hand in Hand mit der Gesinnung von Al Qaida».⁸⁹

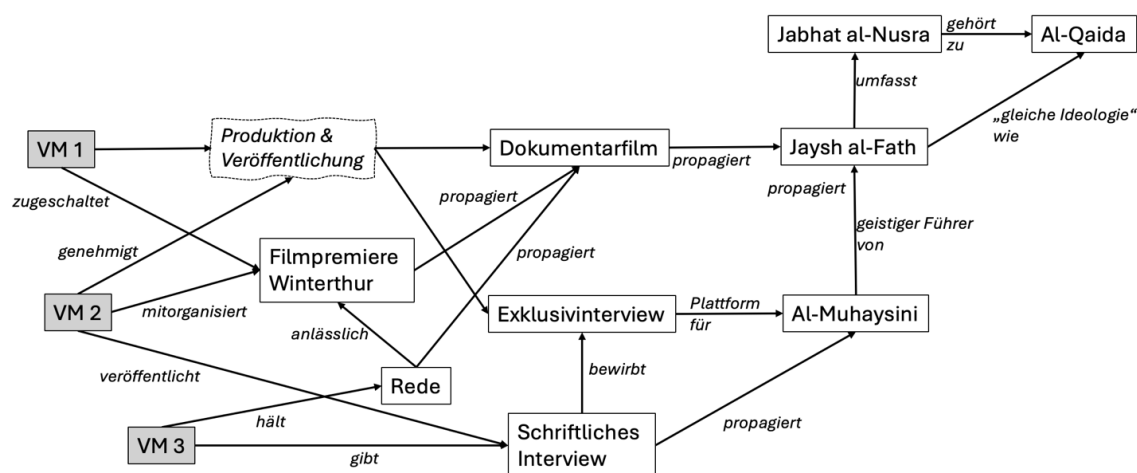
- Das Argument der Beschuldigten, wonach sie die Aufnahme al-Muhaysinis oder der Jaysh al-Fath auf einer Terrorliste vor der Publikation überprüft hätten, sei nicht zielführend, da die propagandistische Botschaft für die Al-Qaida unabhängig von der Sanktionierung einer Person möglich sei.⁹⁰

[50] VM 1 habe zudem keine Quellen dafür angeführt, wie er sich von der AQ distanziert habe.⁹¹ VM 2 habe die arabische Sprache erlernt und müsse daher über den propagandistischen Charakter der Videos im Klaren gewesen sein.⁹² VM 3 habe gewusst, dass seine Präsenz als Vereinspräsident die Attraktivität der Ausstrahlung des Dokumentarfilms erhöhen würde.⁹³

9. Analyse: Wann ist nah nicht mehr nah genug?

9.1. Tatnähe

[51] Die Strafbarkeitskette, die sich aus den Urteilen ergibt, lässt sich wie folgt schematisieren:



Bildliche Darstellung der Strafbarkeitskette im «Muhaysini-Komplex»

⁸⁹ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.2.12.2., S. 48; Urteil des BStGer CA.2020.22, E. 4.1.1.

⁹⁰ Urteil des BGer 6B_169/2019, E 2.4 (VM 1); Urteil des BGer 7B_209/2022, E. 8.4.2.

⁹¹ Urteil des BStGer SK.2017.49, E. 3.3.1.1.

⁹² Urteile des BStGer SK.2020.7 E.4.9.8.; CA.2020.22 E. 4.1.1.

⁹³ Urteil des BStGer SK.2020.7 E. 6.2.3.

[52] Wie nun auch grafisch fassbar wird, entfernen sich die strafbaren Handlungen weit von der verbotenen Organisation und noch weiter von deren Verbrechen. Eine besonders lange Strafbarkeitskette ist beispielsweise folgende:

VM 2 veröffentlicht auf der Website des IZRS ein schriftliches Interview, in welchem VM 3 das Exklusivinterview positiv beschreibt, welches eine Plattform bietet für al-Muhaysini, spiritueller Führer und Propagandist der Jaysh al-Fath, Bestandteil derer einerseits die Jabhat al-Nusra ist, welche wiederum der Al-Qaida zuzurechnen ist, und deren Ideologie andererseits derjenigen der Al-Qaida entspricht.

[53] Hinzu kommt, dass die Beweisführung an den einzelnen Kettengliedern häufig auf wackligen Beinen steht (s. z.B. zum propagandistischen Charakter des Dokumentarfilms, Ziff. 6.3). Die Strafbarkeit der tatrelevanten Handlungen, das heisst, in der Gesamtheit deren propagandistischen Unterstützung der Al-Qaida, beruht auf einer Akkumulierung der alles andere als eindeutigen Bezüge zwischen den einzelnen Zeugnissen und der Jabhat al-Nusra bzw. der Ideologie der Al-Qaida.

[54] Dabei ist wie oben angeführt (s. Ziff. 7.2) zu beachten, dass es sich aus Sicht der Gerichte nicht um einzelne isolierte Handlungen handelt, sondern um eine koordinierte Werbungskampagne. Der Nachweis dieser Werbungskampagne beruht aber genau auf diesen einzelnen Handlungen. Folglich ist die Frage gerechtfertigt, ob hier die erforderliche «Tatnähe» zwischen der strafbaren Handlung und der Verbrechen der verbotenen Organisation wirklich noch vernünftig nachvollzogen werden kann.

[55] Dass die Komplexität dieser verschachtelten Logik nicht einfach zu bewältigen ist, zeigt sich auch in den schriftlich begründeten Urteilen. Wie oben aufgezeigt unterlaufen den Richter:innen wiederholt Ungenauigkeiten und Verwechslungen zwischen der Jaysh al-Fath, der Jabhat al-Nusra, der Al-Qaida und der Rolle Muhaysinis darin (siehe Ausführungen Ziff. 5). Bezeichnend kommt hinzu, dass betreffend die Beschuldigten VM 2 und VM 3 von den insgesamt sechs konkreten Handlungen fünf unter die Generalklausel der «Förderung auf andere Weise» subsumiert werden (s. 8.2 und 8.3).

[56] Ferner wird über die Instanzen hinweg nie abschliessend geklärt, ob jetzt die Person und Zugehörigkeit Muhaysinis, dessen Mitgliedschaft bei der Al-Qaida alle Instanzen verneinen, für die Verlinkung zur Al-Qaida nun doch eine Rolle spielt oder nicht. Wenn VM 3 im Interview (s. Ziff. 6.4.) die Wahrnehmung der Person al-Muhaysinis positiv beeinflusst, ist beispielsweise nicht schlüssig, ob diese «Propagandisierung» der Person Muhaysinis das Problem ist oder der Umstand, dass Propaganda für al-Muhaysinis Person indirekt auch Propaganda für dessen eigene Propaganda für die Jaysh al-Fath und somit für die Ideologie der Al-Qaida bedeutet.

[57] Schliesslich stellt sich auch immer wieder die Frage, was denn nun genau propagiert wird: Ist es die Organisation selbst? Ihre Taten? Ihre Ziele? Oder ihre Ideologie? Die Organisation und ihre Ziele wurden grundsätzlich vom AQ/IS-Gesetz erfasst – wobei nicht ganz klar ist, um welche Ziele es sich handelt: Wenn die Jabhat al-Nusra 2015 wie viele andere Rebellengruppen in Syrien das Ziel verfolgte, Bashar al-Assad zu stürzen, wird dann die Propaganda für dieses Ziel strafbar? Hier gibt es eine grosse Unklarheit, welche die Richter:innen nicht weiter auflösen.

[58] Hingegen für die *Ideologie* einer Gruppierung zu werben, setzt voraus, dass diese Ideologie eindeutig und ausschliesslich dieser Gruppierung zugeordnet werden kann. Das ist jedoch nicht möglich. Der «gewaltsame Jihad» im Kontext des syrischen Bürgerkriegs ab 2011 bezog sich zu einem bedeutenden Teil auf den Kampf gegen ein notorisch diktatorisches Regime, das

während mehrerer Jahre dokumentierte Kriegsverbrechen beging.⁹⁴ Dass die Unterstützung dieses spezifischen Ziels strafbar sein soll, kann nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein. Der «gewaltsame Jihad» umschreibt eine Doktrin, die sich auch in universell anerkannten Konzepten wiederfinden lässt, wie z.B. dem in der UN-Charta verankerten individuellen und kollektiven Selbstverteidigungsrecht (Kapitel VII).⁹⁵ Auch der ukrainische Widerstand gegen den russischen Angriff ist in dieser Hinsicht eine Form des gewaltsamen Jihads.

9.2. Latente stereotypische Auffassungen von Begriffen mit Bezügen zur arabisch-islamischen Welt

[59] Das reduktionistische Verständnis des gewaltsamen Jihads ist lediglich Teil eines generelleren und grundlegenden Problems, welches sich durch die Urteile zieht und für den Umgang mit Terrorismus nicht untypisch ist.⁹⁶ So begnügen sich die Richter:innen damit, an unterschiedlichen Stellen bedeutungsgeladene Begriffe («Jihad», «Mudschahed», «Märtyrium», «Zion», «antisemitisch») zu verwenden, um die Erzeugnisse des IZRS oder die Person al-Muhaysinis zu qualifizieren, ohne dabei auszuführen, inwiefern diese effektiv problematisch sind. Bleiben diese Ausführungen aus, deutet dies auf eine Annahme hin, dass ein implizites, geteiltes Verständnis dieser Konzepte vorliegt. Diese Annahme greift jedoch systematisch zu kurz, weil sie einer ethnozentrischen Sicht auf die arabisch-islamische Welt entstammt und die Komplexitäten der Begrifflichkeiten sowie der betreffenden Konflikte ausser Acht lässt.

[60] Wenn al-Muhaysini die Kämpfer der Jaysh al-Fath als «Mudschaheddin» oder «Märtyrer» bezeichnet (s. Ziff. 6.2.), so heisst das primär einmal, dass es sich dabei um überzeugte Kämpfer handelt, die ihr Leben riskieren, um ihre Sache – im vorliegenden Kontext zu einem bedeutenden Teil der Kampf gegen einen notorischen Diktator – zu verteidigen. Dass sie dabei ein religiöses Verständnis dieses Kampfes haben, sollte nicht von dessen Einbettung in einen inhärent politischen Kontext ablenken.

9.3. Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit

[61] Die komplexe Konstruktion, welche die beiden Videoerzeugnisse zu AQ-Propaganda entstehen lässt, bezieht sich auf die objektiven Tatbestandsmerkmale. In der Beurteilung der subjektiven Tatbestandsmerkmale (s. Ziff. 8) fällt auf, dass diese Komplexität keineswegs berücksichtigt wird. Es gilt als erstellt, dass die Vorstandsmitglieder vor der Publikation die Sanktionsliste der

⁹⁴ Anstelle vieler: FREDDY GSTEIGER, Die Frau, die Assad das Fürchten lehren könnte, SRF, 13. November 2017, <https://www.srf.ch/news/international/kriegsverbrechen-in-syrien-die-frau-die-assad-das-fuerchten-lehren-koennte> (letzter Zugriff: 3. Mai 2024).

⁹⁵ AHMED AJIL, Politico-ideological mobilization and violence in the Arab World, Routledge, 2023, S. 163; SHAHEEN SARDAR ALI, Javid Rehman, The Concept of *Jihad* in Islamic International Law, *Journal of Conflict and Security Law*, Volume 10, Issue 3, Winter 2005, S. 321–343.

⁹⁶ MADELINE-SOPHIE ABBAS, Producing «internal suspect bodies»: divisive effects of UK counter-terrorism measures on Muslim communities in Leeds and Bradford, *The British Journal of Sociology*, 2019, 70(1), S. 261–282; AHMED AJIL, Decolonizing Terrorism, in: Chris Cunneen/Antje Deckert/Amanda Porter/Juan Tauri/Robert Webb (eds.), *The Routledge Handbook on Decolonizing Justice*, S. 203 ff., inkl. dortige Verweise auf Literatur.

Vereinten Nationen⁹⁷ sowie die SECO-Sanktionsliste⁹⁸ – die im Übrigen nicht einfacher Handhabung sind – auf eine Listung al-Muhaysinis oder der Jaysh al-Fath hin konsultierten. Es war nicht ohne weiteres vorhersehbar, dass ein IS-kritisches Interview mit einer nicht verbotenen Person, die eine nicht verbotene Organisation in ein positives Licht stellt, ohne die Jabhat al-Nusra oder die Al-Qaida auch mit einem Wort zu erwähnen, als strafbare AQ-Propaganda geahndet werden würde. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass zum Tatzeitpunkt das AQ/IS-Gesetz noch gar nie zur Anwendung gekommen war.

[62] Beachtung hätte zudem der Umstand finden können, dass der IZRS seit mehreren Jahren für den syrischen Widerstand engagiert war. Dabei galt seine Sympathie eindeutig den Rebellen und ihre Antipathie Bashar al-Assad. Aus dieser Positionalität heraus, kombiniert vermutlich mit einer Romantisierung des Geschehens vor Ort und der Aussicht einer aus ihrer Sicht gerechten islamischen Staatsordnung, ist es durchaus plausibel, dass es ihnen entging, dass die Aussagen al-Muhaysinis die *Ideologie* der Al-Qaida propagieren könnten, geschweige denn, dass dies strafbar sein könnte.

[63] Schliesslich erscheint es für einen Verein wie den IZRS, der sich seiner fragilen Position in der Schweizer Öffentlichkeit bewusst ist, regelrecht absurd, absichtlich AQ-Propaganda zu verbreiten, im Wissen, dass dies das sichere Ende ihrer Aktivitäten bedeuten würde.

9.4. Präventives Terrorstrafrecht um jeden Preis?

[64] Zusammenfassend zeigt die Causa Muhaysini und die Verurteilung der damaligen IZRS-Vorstandsmitglieder auf, wie weit das Präventivstrafrecht in der Terrorismusbekämpfung reicht, nämlich in einen Bereich, der von den Taten der verbotenen Organisation deutlich losgelöst ist und in welchem die «erforderliche Tatnähe»⁹⁹ bzw. ein «hinreichender Konnex»¹⁰⁰ nicht ohne weiteres nachvollziehbar sind. Bisher haben die Bundesgerichte eine Verletzung des Bestimmtheitsgebots (Art. 1 StGB, Art. 7 EMRK) stets verneint. Ob diese Praxis einer supranationalen Prüfung standhält, wird sich noch zeigen müssen.

[65] Ferner wird deutlich, wie in einem den eigentlichen Straftaten der verbotenen Organisation dermassen vorverlagerten Bereich die Urteilsfindung anfälliger wird für institutionelle Verzerrungen. Der ausserordentlichen Fülle an Material, welches durch die anklagende Behörde produziert wurde und die propagandistische Wirkung der Videoerzeugnisse zugunsten der verbotenen Al-Qaida aufzuzeigen bzw. zu konstruieren versuchte, kann weder die Verteidigung noch das Richterergremium viel entgegenhalten. Das offenbar einseitige Narrativ der Strafverfolgungsbehörden, welches im vorliegenden Fall wohl kaum mit dem Untersuchungsgrundsatz (Art. 6

⁹⁷ United Nations Security Council, United Nations Security Council Consolidated List, <https://www.un.org/securitycouncil/content/un-sc-consolidated-list> (letzter Zugriff: 2. Mai 2024).

⁹⁸ Sekretariat für Wirtschaft SECO, Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaida» oder den Taliban, https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/massnahmen-gegenueber-personen-und-organisationen-mit-verbinding.html (letzter Zugriff: 2. Mai 2024).

⁹⁹ BGE 148 IV 298 E. 7.2; Urteile des BGER 6B_234/2022 vom 8. Juni 2023 E. 5.2.3, 6B_948/2016 vom 22. Februar 2017 E. 4.2.

¹⁰⁰ JEREMIAS FELLMANN, Das Verbot von extremistischen Organisationen im schweizerischen Recht: Verfassungsrechtliche Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen, sui generis Verlag, 2023, S. 360.

StPO) vereinbar war, dominiert und produziert ein Machtgefälle. Gerade weil konkrete Handlungen oder gar klare Fakten in diesem vorgelagerten Bereich häufig schwer fassbar sind, wirkt sich dieses Machtgefälle unverhältnismässig auf die Urteilsfindung aus.

[66] Für die Sicherheitspolitik führt eine solche Ausweitung des strafrechtlichen Anwendungsbereichs in die präventive Sphäre auch zu Abgrenzungsproblemen. Wenn dermassen vorgelagerte Handlungen strafbar sind, werden die nachrichtendienstlichen oder präventiv-polizeilichen Handlungsbereiche zwangsläufig noch weiter vorgelagert, was eine noch problematischere Beschneidung der Grundrechte bedeuten würde – oder es kommt zu Doppelspurigkeiten, die sowohl volkswirtschaftlich als auch sicherheitspolitisch unerwünscht sind. Der vorliegende Fall zeigt schliesslich, dass es im Bereich der Politisierung im islamischen Spektrum und diesbezüglich wahrgenommener Störfaktoren zu einer Instrumentalisierung des Strafrechts zwecks politischer Neutralisierung kommen kann.

Dr. AHMED AJIL ist Kriminologe und erforscht aktuell im Rahmen eines Postdoc.Mobility (SNF Grant 210797) an der Université Libre de Bruxelles das schweizerische *Anti-Terror-Dispositif*. Er ist zudem Postdoktorand am Religionswissenschaftlichen Seminar der Universität Luzern.